

# RS Vwgh 2005/5/3 2003/18/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.05.2005

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft

### Norm

StbG 1985 §5 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/18/0292 E 10. April 2003 RS 3

### Stammrechtssatz

Gemäß § 5 Abs. 1 des StbG 1985 in seiner bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Stammfassung ist der ordentliche Wohnsitz einer Person an dem Ort begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Ort zu bleiben, und es ist auch nicht erforderlich, dass der Aufenthalt des Fremden rechtmäßig ist (Hinweis E 7. Juni 2000, 98/01/0081).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003180084.X01

### Im RIS seit

10.06.2005

### Zuletzt aktualisiert am

18.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)